

Allgemeine Bedingungen Entlastungsangebote

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A	Geltungsbereich	2
B	Zielgruppe.....	2
C	Anmeldung	2
D	Einsatz	2
E	Einführung und Weiterbildung	2
F	Pflichten der freiwilligen Helfenden.....	3
G	Schweigepflicht und Datenschutz	3
H	Pflichten der Schweiz. MS-Gesellschaft.....	3
I	Informations- und Mitwirkungsrecht	4
J	Anerkennung	4
K	Tätigkeitsnachweis	4
L	Beschwerdeverfahren.....	4
M	Unterkunft und Spesenentschädigung	4
N	Versicherungsschutz	5

A Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Entlastungsangebote, welche durch die Schweiz. MS-Gesellschaft organisiert werden. Die vorliegende Regelung dient dem Schutz der MS-Betroffenen und Freiwilligen.

B Zielgruppe

Freiwillige Helfende, welche Einsätze in Gruppenaufenthalt, Begegnungswoche, Kindercamp, Sportwoche, Familienweekends oder weiteren Entlastungsangeboten der Schweiz. MS-Gesellschaft leisten.

C Anmeldung

Eine Anmeldung für die Mitarbeit in einem Entlastungsangebot ist verbindlich. Sollten die freiwilligen Helfenden aus einem zwingenden Grund an der Mitarbeit verhindert sein, sind sie verpflichtet die Schweiz. MS-Gesellschaft frühzeitig zu informieren. Mit der Anmeldung bestätigen die freiwilligen Helfenden, dass sie körperlich und psychisch belastbar sind. Bei Nichtdurchführung eines Angebots, wird die Anmeldung hinfällig. Die Schweiz. MS-Gesellschaft lehnt jede Haftung ab.

D Einsatz

Die Angebote finden in verschiedenen Regionen in der Schweiz statt. Die freiwilligen Helfenden übernehmen die persönliche Betreuung und/oder Pflege eines Menschen mit MS oder der Kinder/Jugendlichen. Die Mitarbeit wird unentgeltlich geleistet. Die freiwilligen Helfenden in einem Gruppenaufenthalt können einen Einsatz von max. 14 Tagen leisten (Ausnahme: Einsatz als Nachtwache oder im Office max. 21 Tage). An- und Abreisetag werden wie folgt berechnet:

Equipe 1: Anreise- und Abreisetag = ½ Tag.

Equipe 2: Anreisetage = 1 Tag, Abreisetag = ½ Tag.

Die freiwilligen Helfenden im Gruppenaufenthalt haben Anrecht auf einen freien Tag pro Woche. Der Einsatz in einer Begegnungswoche oder im Kindercamp ist ohne freien Tag. Die Mitarbeit wird den freiwilligen Helfenden schriftlich bestätigt.

E Einführung und Weiterbildung

Die Schweiz. MS-Gesellschaft gewährt den freiwilligen Helfenden eine Einführung in die übertragenen Aufgaben sowie eine Begleitung in ihren Tätigkeiten durch erfahrene freiwillige Helfende oder durch Leitungspersonen. Zudem bietet die Schweiz. MS-Gesellschaft diverse Weiterbildungen für freiwillige Helfende an. Die kostenlosen Kurse, ermöglichen den freiwilligen Helfenden mehr Sicherheit im Umgang mit MS-Betroffenen oder den Kindern zu erlangen oder die bereits vorhandenen Kenntnisse zu vertiefen.

F **Pflichten der freiwilligen Helfenden**

Alle freiwillige Helfende haben für die Sicherheit, Gesundheit sowie Zuverlässigkeit in der Erfüllung der übernommenen Aufgaben und Vereinbarungen aller einen Beitrag zu leisten. Sie haben die Weisungen der Schweiz. MS-Gesellschaft in Bezug auf die Sicherheit der Gäste, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu befolgen und die anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen, wie beispielsweise Hygienevorschriften oder das Tragen von Schutzbekleidung. Sie sind angehalten sich in die Aufgabengebiete einzuarbeiten und verwenden die Ressourcen, Hilfsmittel und das Material sorgfältig. Die freiwilligen Helfenden respektieren und achten die Persönlichkeit und Würde aller Beteiligten. Sie vermeiden jede Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit.

Beim Erst-Einsatz verpflichten sich freiwillige Helfende einen Sonderprivatauszug (Strafregisterauszug in Bezug auf schutzbedürftige Menschen) beim «Bundesamtes für Justiz» einzufordern. Die Kosten des Sonderprivatauszugs übernimmt die Schweiz. MS-Gesellschaft. Der Sonderprivatauszug ist 5 Jahre gültig. Danach werden die freiwilligen Helfenden aufgefordert einen neuen Sonderprivatauszug zu bestellen. Die Vorlage dieses Sonderprivatauszugs muss von der MS-Gesellschaft ausnahmslos alle 5 Jahre überprüft werden. Weiter sind neue freiwillige Helfende in einem Gruppenaufenthalt beim Erst-Einsatz verpflichtet, den Informationsabend zu besuchen. Bei Verhinderung erfolgt eine obligatorische Einführung bei der MS-Gesellschaft vor Beginn des Gruppenaufenthalts.

G **Schweigepflicht und Datenschutz**

Die freiwilligen Helfenden halten sich an die berufliche Schweigepflicht und den damit verbundenen Datenschutz. Sie behandeln Daten, welche sie über die MS-betroffenen Gäste, Kinder, Jugendliche etc. erhalten oder besitzen, vertraulich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss des Einsatzes. Adressen von freiwilligen Helfenden und MS-betroffenen Gästen dürfen nicht für persönliche Zwecke oder z.B. Werbung verwendet werden. Diese Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Es ist strengstens untersagt, Fotos und Filme in soziale Netzwerke zu stellen oder in sonstigen Medien zu publizieren (Facebook, etc.). Der Gebrauch von privaten Mobiles für Bild- und Video-Aufnahmen von Gästen, Kindern oder Jugendlichen und anderen freiwilligen Helfenden ist nur in gegenseitigem ausdrücklichem Einverständnis erlaubt. Bei einer Verletzung der Schweigepflicht oder des Datenschutzes behält sich die Schweiz. MS-Gesellschaft weitere rechtliche Schritte vor (vgl. Art. 320 Abs. 1 StGB).

H **Pflichten der Schweiz. MS-Gesellschaft**

Die Schweiz. MS-Gesellschaft ist für die Sicherheit und die Gesundheit aller freiwilligen Helfenden verantwortlich. Die MS-Gesellschaft trifft alle Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der freiwilligen Helfenden, die nach dem Stand der Technik anwendbar, den Verhältnissen angemessen und nach der Erfahrung notwendig sind.

I Informations- und Mitwirkungsrecht

Die Schweiz. MS-Gesellschaft bietet ein Informationsabend für freiwillige Helfende an. Die freiwilligen Helfenden können mittels Auswertungsfragebogen eine Rückmeldung zum geleisteten Einsatz einreichen. Die MS-Gesellschaft nimmt diese Rückmeldungen bzw. Anliegen auf und ist bemüht, diese wo nötig umzusetzen. Der tägliche Teamrapport dient unter anderem dazu Bedürfnisse abzuholen sowie Anregungen vor Ort einzubringen.

J Anerkennung

Freiwillige Helfende haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Die freiwilligen Helfenden der Entlastungsangebote erhalten eine Jahresmitgliedschaft bei der Schweiz. MS-Gesellschaft. Dies beinhaltet: Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung, diverse Mitgliedervergünstigungen und die Zeitschrift FORTE. Zudem bietet die MS-Gesellschaft diverse Weiterbildungen für freiwillige Helfende kostenlos an. Als zusätzliche Anerkennung für die Mitarbeit findet jährlich eine Dankesveranstaltung statt.

K Tätigkeitsnachweis

Die freiwilligen Helfenden erhalten auf Verlangen das Dossier «Freiwillig engagiert». Ein Nachweis über den geleisteten Einsatz kann jederzeit angefordert werden.

L Beschwerdeverfahren

Die Schweiz. MS-Gesellschaft bietet jedem freiwilligen Helfenden die Möglichkeit, seine Rückmeldungen mittels Auswertungsfragebogen der MS-Gesellschaft einzureichen oder persönlich Kontakt aufzunehmen. Sollte dieser Weg nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen, kann der Bezirksrat des Kantons Zürich bei schwerwiegenden Beschwerden als externe Beschwerdestelle unter folgender Adresse angesprochen werden:

Bezirksrat Zürich, 8090 Zürich, www.bezirke.zh.ch

M Unterkunft und Spesenentschädigung

Die Schweiz. MS-Gesellschaft übernimmt die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Vollpension) sowie entstehende Reisekosten bei Ausflügen. Die freiwilligen Helfenden sind in Einzelzimmern untergebracht. Damit allfällige Ausgaben während eines Ausfluges (z.B. Getränke etc.) gedeckt sind, erhalten freiwillige Helfende ein Taggeld von CHF 40.00. Die Entschädigung für Reisekosten ist wie folgt geregelt:

Entschädigung für Fahrkosten - öffentliche Verkehrsmittel

Gegen Kopie der entsprechenden Belege werden die Fahrkosten 2. Klasse vergütet. Freiwillige Helfende, die ein Generalabonnement der SBB besitzen, können die Fahrkosten 2. Klasse mit Halbtax-Tarif einreichen.

Entschädigung für Fahrkosten – Privatfahrzeuge

Die Schweiz. MS-Gesellschaft unterstützt in erster Linie die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Stellt der freiwillige Helfende sein Privatauto für Ausflüge zur Verfügung, werden die Fahrkosten (Wohnort – Aufenthaltsort retour) innerhalb der Schweiz vergütet. Anfallende Spesen für Fahrten während des Gruppenaufenthaltes und der Begegnungswoche, werden mit dem Spesenformular abgerechnet. Wenn auf einer Dienstfahrt Autoverlade- oder Parkhauskosten entstehen, können diese zusätzlich verrechnet werden. Allfällige Geschwindigkeitsbussen, Parkbussen oder andere Bussen werden nicht durch die Schweiz. MS-Gesellschaft beglichen.

Berechnung der Hin- und Rückreise

Anzahl Kilometer für den direkten Reiseweg ab Wohnsitz bis Aufenthaltsort und zurück. Für freiwillige Helfende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird die Kilometerzahl ab der bzw. bis zur Schweizer Grenze berechnet. Die Autokilometer für Dienstfahrten werden folgendermassen abgerechnet (inbegriffen sind Benzin, Service, Steuern, Versicherungen, Reparaturen, Amortisation):

Personenwagen pro Kilometer CHF 0.75

Motorrad pro Kilometer CHF 0.25

Weiterbildungen, Informationsabende und Dankesveranstaltung

Die Fahrkosten mit dem Privatfahrzeug werden nur vergütet, wenn die Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 90 Minuten länger dauert als mit dem Privatfahrzeug. Die Parkgebühren sind in jedem Fall vom Teilnehmenden zu übernehmen.

Spesenabrechnung

Für die Abrechnung der Spesen werden die freiwilligen Helfenden an Anlässen, die durch die Schweiz. MS-Gesellschaft organisiert werden, in der Regel die entsprechenden Formulare ausgehändigt. Diese sind mit den Belegen den Verantwortlichen des Anlasses abzugeben oder einzuschicken.

N Versicherungsschutz

Unfalldeckung der freiwilligen Helfenden

Die Unfallversicherung ist Sache der freiwilligen Helfenden. Der freiwillige Helfende muss daher als Privatperson in jedem Fall gegen Unfall versichert sein. Entweder durch seinen Arbeitgeber über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG oder bei nicht Erwerbstätigkeit durch seine private Krankenkasse (Einschluss der Unfalldeckung bei der eigenen Krankenkasse (KVG) prüfen). Die Schweiz. MS-Gesellschaft bietet ergänzende Deckungen zur gesetzlichen Versicherung an wie zum Beispiel:

- Heilungskosten in Ergänzung zu einer gesetzlichen Versicherung
- Kapitalien bei Tod und Invalidität

Bei einem Unfall ist wie folgt vorzugehen:

- Sofortige Unfallmeldung an die Schweiz MS-Gesellschaft und
- dem Unfallversicherer gemäss UVG (für Erwerbstätige) oder der eigenen Krankenkasse (für Nichterwerbstätige)
- Die Schlussabrechnungen der Unfallversicherer gemäss UVG oder der eigenen Krankenkasse sind der Schweiz. MS-Gesellschaft einzureichen

Sachschaden gegenüber Dritten

Die Kosten für einen entstandenen Sachschaden werden in der Regel von der Privathaftpflichtversicherung (des freiwilligen Helfenden) bzw. allenfalls über die Betriebshaftpflichtversicherung der Schweiz. MS-Gesellschaft oder durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Verursachers (des freiwilligen Helfenden) geprüft/getragen.

Personenschaden durch freiwillige Helfende an Dritten

In erster Linie übernimmt die gesetzliche Versicherung (eigene Krankenkasse oder die Unfallversicherung gemäss UVG des Arbeitgebers) die Kosten. Allenfalls regressiert die Privathaftpflichtversicherung des freiwilligen Helfenden oder die Betriebshaftpflichtversicherung der Schweiz. MS-Gesellschaft beim Verursacher.

Dienstfahrtenkasko-Versicherung

Die Versicherung gilt für private Motorfahrzeuge und Anhänger inkl. Carsharing (z.B. Mobility-Fahrzeuge), welche im Auftrag der Schweiz. MS-Gesellschaft durchgeführt und für welche eine Kilometerentschädigung ausgerichtet werden. Mitversichert sind jedoch auch Fahrzeuge (rollstuhlgängige Kleinbusse), welche der Schweiz. MS-Gesellschaft von anderen gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Nicht versichert sind jedoch Mietfahrzeuge. Hier gelten die Bedingungen des Vermieters.

Motorfahrzeug-Flottenversicherung (Fahrzeuge, welche auf die Schweiz. MS-Gesellschaft eingelöst sind)

Sind gemäss der Motorfahrzeug-Flotten-Police der Schweiz. MS-Gesellschaft versichert.

Im Schadenfall

Alle Unfall- und Schadensmeldungen sind unverzüglich an:

Schweiz. MS-Gesellschaft, Event- und Freiwilligenmanagement zu melden.

Telefon: 043 444 43 43

E-Mailadresse: veranstaltungen@multiplesklerose.ch

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt die jeweilige Geschäftsstelle der Schweiz. MS-Gesellschaft.

Kontakt

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, Brandrietstrasse 31, 8307 Effretikon

T: 043 444 43 43 / veranstaltungen@multiplesklerose.ch / www.multiplesklerose.ch